



## Vernehmlassungsentwurf

**zur Vorlage für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) (Unterstellung der Selbständigerwerbenden)**

### I. Gesetzesänderung

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG) wird wie folgt geändert:

### **B. Familienzulagen für Erwerbstätige**

#### Finanzierung

§ 5.<sup>1</sup> Die Familienzulagen für Erwerbstätige und die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und durch Beiträge der Selbständigerwerbenden finanziert.

<sup>2</sup> Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwankungsreserve.

Pflichten der Kassen, der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Selbständigerwerbenden

§ 6.<sup>1</sup> Jede Familienausgleichskasse informiert die Erwerbstätigen direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbständigerwerbenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen bei.

<sup>4</sup> Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbständigerwerbenden leiten Meldungen, die ihren Anspruch beeinflussen können, unverzüglich an die Familienausgleichskasse weiter.

#### Geltendmachung der Zulagen

§ 7.<sup>1</sup> Die Erwerbstätigen beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Für Arbeitnehmende kann der Antrag



stellvertretend durch die Arbeitgebenden gestellt werden.

<sup>2</sup>Die Erwerbstätigen teilen der Familienausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung auch gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.

Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen

§ 10. Wird aufgehoben.

c. Beitragssätze

§ 15. Der Aufsichtsrat legt die Beitragssätze fest.

Anschluss

§ 20. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup>Gehören Arbeitgebende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Selbständigerwerbende einem Verband an, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. a FamZG führt, schliessen sie sich in der Regel dieser Kasse an.

## **II. Erläuterungen zur Änderung des EG FamZG (Unterstellung der Selbständigerwerbenden)**

### **A. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 18. März 2011 haben die Eidgenössischen Räte den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) auf die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Damit wurde eine umfassende Regelung der Familienzulagen für alle erwerbstätigen Personen geschaffen. Die Regelung für die Selbständigerwerbenden weist folgende Eckwerte auf:

- Alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft werden dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen.
- Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die Selbständigerwerbenden Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Ihre Beiträge sind auf dem Einkommen plafoniert, welches dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung (gegenwärtig 126 000 Franken im Jahr) entspricht. Diese Plafonierung ist zwingend.
- Die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss. Die Beitragssätze müssen nur dann gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt. Tut er das nicht, so entscheiden die



Familienausgleichskassen selber, wie sie die Beitragssätze ausgestalten möchten. Im Übrigen sind sie in jedem Fall an alle weiteren Vorschriften der Kantone über die Finanzierung gebunden.

- Die Selbständigerwerbenden haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie die Arbeitnehmenden. Der Anspruch unterliegt keiner Einkommensgrenze.

Die Kantone müssen ihre Ausführungsbestimmungen an die neue Bundesregelung anpassen. Die Ausführungsbestimmungen für den Kanton Zürich finden sich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 (EG FamZG, LS 836.1). Die neue Bundesregelung ist als einheitliches System konzipiert. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen, die das FamZG und das EG FamZG für die Familienzulagen für Arbeitnehmende enthalten, auch für die Selbständigerwerbenden gelten. Deshalb besteht auf kantonaler Ebene kein grosser Anpassungsbedarf.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des EG FamZG ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

### **Gliederungstitel vor § 5: B. Familienzulagen für Erwerbstätige**

Der Gliederungstitel umfasst neu auch die Selbständigerwerbenden. Der Begriff "Arbeitnehmende" wird durch den Begriff "Erwerbstätige" ersetzt.

### **§ 5. Finanzierung**

Abs. 1

Zusätzlich sind die Selbständigerwerbenden in die Bestimmung aufzunehmen.

Abs. 2

Gemäss Bundesrecht können die Kantone bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse der gleiche Beitragssatz für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende erhoben werden muss. Eine solche Beschränkung der Autonomie der Kassen widerspräche der gesetzlichen Ordnung im Kanton Zürich, wie sie mit dem EG FamZG eingeführt bzw. – in Berücksichtigung der Grundsätze der kantonalen Kinderzulagenordnung seit Ende der 1950er-Jahre – fortgeführt wurde.

Da innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden nicht der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss, kann es verschiedene Beitragssätze geben. Entsprechend ist der Begriff "Beitragssatz" durch den Begriff "Beitragssätze" zu ersetzen.



### **§ 6. Pflichten der Kassen, der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Selbständigerwerbenden**

Durch die Ergänzung mit den Selbständigerwerbenden und den Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (die irrtümlicherweise keinen Eingang in die bestehende Fassung fanden) ergeben sich entsprechende Anpassungen bei der Formulierung von Abs. 1, 3 und 4.

### **§ 7. Geltendmachung der Zulagen**

Änderungen dieser Bestimmungen ergeben sich aufgrund der Eingliederung der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber. Die Erwerbstätigen haben ihren Anspruch auf Zulagen und jegliche Veränderung desselben bei ihrer Familienausgleichskasse anzumelden, welche auch das Verfahren festlegt. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung auch gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.

### **§ 10. Arbeitnehmende mit niedrigem Einkommen**

Diese Bestimmung kann auf Grund des neuen Art. 19 Abs. 1bis FamZG aufgehoben werden. Das Bundesrecht sieht vor, dass Erwerbstätige, die das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, als Nichterwerbstätige zu qualifizieren sind. Damit wird die entsprechende kantonale Regelung hinfällig.

### **§ 15. c. Beitragssätze**

Da innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und auf denjenigen der Selbständigerwerbenden nicht der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss, kann es verschiedene Beitragssätze geben. Entsprechend ist der Begriff "Beitragssatz" durch "Beitragssätze" zu ersetzen.

### **§ 20. Anschluss**

Sind die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber oder die Selbständigerwerbenden Mitglieder eines Verbandes, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 lit. a FamZG führt, schliessen sie sich wie die Arbeitgebenden in der Regel dieser Kasse an.

### **C. Regulierungsfolgen und finanzielle Auswirkungen**

Die Regulierungsfolgen für Selbständigerwerbende ergeben sich ausschliesslich aus dem Bundesrecht, wobei die Ausführungsbestimmungen des Bundes zur Zeit noch nicht vorliegen. Dem Kanton kommt hier kein Ermessensspielraum zu. Aus der kantonalen Ausführungsregelung ergibt sich deshalb keine zusätzliche administrative Belastung der Unternehmen, eine solche würde sich bereits aus dem Bundesrecht ergeben.



Finanzielle Folgen der Gesetzesänderung ergeben sich für den Kanton aus dem Umstand, dass Selbständigerwerbende, die das Mindesteinkommen nach Art. 13 Abs. 3 FamZG nicht erreichen (gegenwärtig 6 960 Franken pro Jahr), als Nichterwerbstätige gelten (Art. 19 Abs. 1bis FamZG). Deren Familienzulagen finanziert der Kanton (§ 9 EG FamZG). Zudem entschädigt er den Durchführungsaufwand der Familienausgleichskassen für diese Aufgabe (§ 15 Abs. 2 Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009, LS 836.11). Es ist nur mit geringfügigen Mehrkosten für den Kanton zu rechnen, welche zur Zeit nicht beziffert werden können.

#### **D. Geplantes Inkrafttreten**

Die vorliegende Gesetzesänderung soll gleichzeitig wie die Änderung des FamZG per 1. Januar 2013 in Kraft treten.